

Statuten

1 Name, Zweck und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **POWERLOOP Schweizerischer Fachverband**, besteht ein Verein im Sinne ZGB, Art. 60 ff. mit Sitz an der Geschäftsstelle.
- 1.2 Der Verein hat den Zweck:
Die Verbreitung, Verbesserung und positive Positionierung der effizienten, dezentralen Nutzung von erneuerbaren und fossilen Energien mittels Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (PtG), Netzersatzanlagen und ähnlichen Technologien in der Schweiz. Diese Technologien bilden einen nachhaltigen und flächendeckenden Pfeiler einer hoch-effizienten und CO₂-armen Energieproduktion (Wärme und Strom) und tragen in der Schweiz zu einer optimalen Versorgungssicherheit und einem hohen Eigenversorgungsgrad, insbesondere im Winter, bei.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell / religiös neutral. Er kann zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele anderen Vereinen oder Organisationen beitreten.

2 Die Aufgaben des Vereins

- 2.1.1 Eine attraktive Plattform für die Marktteilnehmer. Beratung der Mitglieder in technischen, rechtlichen und politischen Fragen.
- 2.1.2 Als national anerkannter Branchenverband die gemeinsamen Interessen und Positionen seiner Mitglieder zu bündeln, zu koordinieren und gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu vertreten.
- 2.1.3 Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Förderung des Vereinszweckes.
- 2.1.4 Informations- und Aufklärungsarbeit.
- 2.1.5 Aus- und Weiterbildung sowie Qualitäts- und Effizienzsicherungsmaßnahmen.
- 2.1.6 Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Branchenverbänden und den Behörden.

3 Mitgliedschaften

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und beteiligen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- 3.2 Beitrittsgesuche zur Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, kann die beitriftswillige Person innert 30 Tagen Einsprache zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einreichen.
- 3.3 Austrittsentscheide sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Austritt kann, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, jeweils auf Jahresende erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet.
- 3.4 Eine Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Konkurs oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 3.5 Ein Mitglied kann bei Konflikten oder vereinsschädigendem Verhalten jederzeit mit kurzer Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen Einsprache zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einreichen.

4 Finanzierung, Mitgliederbeiträge, Haftung

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch:
 - 4.1.1 Mitgliederbeiträge
 - 4.1.2 Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - 4.1.3 Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen, freiwilligen Beiträgen

- 4.2 Die aktuell gültigen Mitgliederkategorien / Jahresbeiträge sind aus dem Anhang zu diesen Statuten ersichtlich. Der Vorstand hat die Kompetenz diese angemessen anzupassen. Er wird die Generalversammlung über solche Anpassungen informieren.
- 4.3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Vorstandsmitglieder und aller Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 4.4 Das schweizerische Recht ist einzuhalten.

5 Geschäftsjahr

- 5.1 Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 Die Generalversammlung
 - 6.1.2 Der Vorstand
 - 6.1.3 Die Geschäftsstelle
 - 6.1.4 Die Revisionsstelle

7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines, Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ihr unterliegen folgende Befugnisse:
 - 7.1.1 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (Amtszeit 2 Jahre)
 - 7.1.2 Wahl der Vorstandsmitglieder (Amtszeit 2 Jahre)
 - 7.1.3 Wahl der Revisionsstelle (Amtszeit 2 Jahre)
 - 7.1.4 Genehmigung von Jahresbericht(en) und Jahresrechnung Entlastung des Vorstandes
 - 7.1.5 Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Jahresprogramms
 - 7.1.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in zweiter Instanz
 - 7.1.7 Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitglieder
 - 7.1.8 Änderungen der Statuten
 - 7.1.9 Auflösung des Vereins
- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres durchgeführt.
- 7.3 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung durch den Präsidenten.
- 7.4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres oder spätestens 90 Tage vor der jährlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 7.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder mit einer schriftlichen Aufforderung verlangt werden. Der Vorstand muss dann innerhalb von 3 Monaten zur ausserordentlichen Generalversammlung analog Art 7.3 einladen.

- 7.6 Für Beschlüsse an den Generalversammlungen gilt unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Mitgliederkategorie eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 7.7 Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der stimmenden Mitglieder ist erforderlich für
 - 7.7.1 den Ausschluss von Mitgliedern
 - 7.7.2 die Änderung der Statuten
 - 7.7.3 die Auflösung des Vereins
- 7.8 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmungen und Wahlen verla

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins und setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:
 - 8.1.1 Präsident oder Präsidentin, Vorsitz
 - 8.1.2 Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - 8.1.3 Vorstandsmitglieder
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Der Präsident oder die Präsidentin kann maximal 10 Jahre im Amt sein.
- 8.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 8.3.1 Führung des Vereins
 - 8.3.2 Strategische Entwicklung des Vereins
 - 8.3.3 Ernennung Führung und Abberufung der Geschäftsstelle
 - 8.3.4 Ernennung, Führung und Abberufung der Ressorts und deren Mitglieder
 - 8.3.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 4.2)
 - 8.3.6 Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - 8.3.7 Genehmigung von Jahresbudget und Jahresprogramm
 - 8.3.8 Vorbereitung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
 - 8.3.9 Finanzplanung und Finanzkontrolle
 - 8.3.10 Genehmigung von Projekten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 8.3.11 Vertretung des Vereins gegen aussen, üblicherweise durch den Präsidenten oder die Präsidentin und die Geschäftsstelle
- 8.4 Der Vorstand trifft sich in der Regel zu vier ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Der Präsident lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte zusätzliche Sitzungen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

9 Geschäftsstelle

- 9.1 Der Vorstand erstellt die Mandatsverträge, welche u.a. folgende Aufgaben enthält:
 - 9.1.1 Rapportierung an den Präsidenten oder die Präsidentin
 - 9.1.2 Unterstützung des Vorstandes in allen Belangen
 - 9.1.3 Finanz- und Mitgliederverwaltung

- 9.1.4 Vorbereitung der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und von Vereinsanlässen
- 9.1.5 Erstellen des Jahresberichtes und/oder weiterer Berichte
- 9.1.6 Weitere vom Vorstand schriftlich delegierte Aufgaben gemäss Mandatsvertrag

10 Ressorts/Arbeitsgruppen

- 10.1 Der Vorstand definiert zusammen mit der Geschäftsstelle die Ressorts/Arbeitsgruppen, die personelle Zusammensetzung, die Ziele, die Aufgaben und deren Rapportierung.

11 Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

12 Verschiedenes

- 12.1 Der Verein kann sich durch die Kollektivunterzeichnung zu zweien verpflichten. Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle haben Zeichnungsberechtigung.
- 12.2 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, entweder per Brief oder Email, an die dem Verein letztbekannte Post- oder Emailadresse.
- 12.3 Der Verein kann die Namen und Adressen jedes Mitglieds den anderen Mitgliedern öffentlich zugänglich machen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

13 Auflösung des Vereins

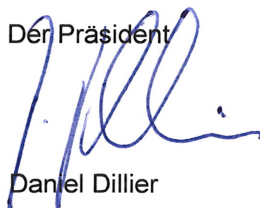
- 13.1 Anträge zur Auflösung und Liquidation des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten sind mit ihrer Annahme an der a.o. General- und Fusionsversammlung vom 29. November 2018 der beiden Verbände «Verband Effiziente Energie Erzeugung (V3E)» und «Schweizerischer Fachverband für Wärmekraftkopplung (WKK-Fachverband)» per 31.12.2018 in Kraft in Kraft getreten.
- 14.2 Die Anpassung vom Artikel 4.2. ist an der a.o. Generalversammlung vom 27. September 2019 beschlossen worden und tritt ab 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ittigen/Bern, den 27. September 2019

Der Präsident



Daniel Dillier

Die Vizepräsidentin



Susanne Michel

Anhang: Aktuell gültigen Mitgliederkategorien / Jahresbeiträge